
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER DUALEN HOCHSCHULE GERA-EISENACH

Nr. 1/2019, 14. Februar 2019

Inhalt	Seite
Satzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudSatz) vom 15. Januar 2019	2
Wahlordnung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudWO) vom 15. Januar 2019	18

Herausgeber:
Präsident der Dualen Hochschule Gera-Eisenach
Weg der Freundschaft 4
07546 Gera

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über die Bibliothek der Dualen Hochschule zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (<https://www.dhge.de/DHGE/Downloads.html>) zur Verfügung.

**Satzung der Studierendenschaft der
Dualen Hochschule Gera-Eisenach
(DHGESTudSatz)
vom 15. Januar 2019**

Die Studierendenschaft der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) hat auf Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), durch die Urabstimmung vom 20. Dezember 2018 nachfolgende Satzung beschlossen. Der Präsident der Dualen Hochschule hat diese Satzung gemäß § 79 Abs. 2 S. 4 ThürHG am 15. Januar 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt: Studierendenschaft

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Organe
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Urabstimmung
- § 5 Durchführung der Urabstimmung

Zweiter Abschnitt: Örtliche Studierendengräte

- § 6 Örtliche Studierendengräte
- § 7 Aufgaben der örtlichen Studierendengräte
- § 8 Wahl der örtlichen Studierendengräte
- § 9 Ausscheiden aus den örtlichen Studierendengräten
- § 10 Sitzungen der örtlichen Studierendengräte
- § 11 Beschlussfassung der örtlichen Studierendengräte

Dritter Abschnitt: Gesamtstudierendenrat

- § 12 Gesamtstudierendenrat
- § 13 Aufgaben des Gesamtstudierendenrats
- § 14 Sitzungen des Gesamtstudierendenrats
- § 15 Beschlussfassung des Gesamtstudierendenrats

Vierter Abschnitt: Kurssprecherversammlung und Kurssprecher

- § 16 Kurssprecherversammlung und Kurssprecher
- § 17 Aufgaben der Kurssprecherversammlung
- § 18 Sitzungen und Beschlüsse der Kurssprecherversammlung
- § 19 Beschlussfassung der Kurssprecherversammlung
- § 20 Ausscheiden aus der Kurssprecherversammlung
- § 21 Wahl der Kurssprecher
- § 22 Ausscheiden als Kurssprecher
- § 23 Aufgaben der Kurssprecher

Fünfter Abschnitt: Schiedsverfahren

- § 24 Schiedskommission

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Satzungsänderung
- § 26 Ergänzungsordnungen
- § 27 Übergangsbestimmung
- § 28 In-Kraft-Treten

Präambel

¹Die Duale Hochschule erteilt ihre Studienangebote an ihren Campus in Gera und in Eisenach. ²An der Dualen Hochschule sind Studienbereiche eingerichtet, welche in Studiengänge untergliedert sind. ³Jeder Studiengang hat mindestens eine Studienrichtung. ⁴In jeder Studienrichtung werden die Studierenden jedes Jahrgangs in auf die Studiendauer fest angelegten Kursen zusammengefasst. ⁵Durch die versetzte Präsenz der Studierendenjahrgänge an der Dualen Hochschule im Wechsel zwischen den Theorie- und Praxisphasen sind zu keinem Zeitpunkt alle Studierenden gleichzeitig an der Dualen Hochschule anwesend, da sich stets mindestens ein Studierendenjahrgang in der Praxisphase befindet. ⁶Diese Satzung der Studierendenschaft trägt den Besonderheiten der räumlichen Campustrennung, des Kursprinzips und des überlappenden Wechsels zwischen Theorie- und Praxisphasen umfassend Rechnung. ⁷Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten in geschlechtsneutraler Form.

Erster Abschnitt: Studierendenschaft

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Studierendenschaft gehören nach § 79 Abs. 1 S. 1 ThürHG alle an der Dualen Hochschule immatrikulierten Studierenden an.
- (2) ¹Die Studierendenschaft ist nach § 79 Abs. 1 S. 2 ThürHG eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Dualen Hochschule. ²Sie verwaltet nach § 79 Abs. 2 S. 1 ThürHG ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. ³Sie übt gemäß § 116 S. 1 ThürHG die Selbstverwaltungsrechte durch ihre in § 2 genannten Organe und Gremien aus. ⁴Die Studierendenschaft untersteht nach § 79 Abs. 2 S. 2 ThürHG der Rechtsaufsicht des Präsidenten.
- (3) Die Studierendenschaft regelt gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 ThürHG ihre innere Ordnung durch diese Satzung.
- (4) Die Aufgaben der Studierendenschaft sind in § 80 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 ThürHG geregelt.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft der Dualen Hochschule sind die örtlichen Studierendenräte, d.h. der Studierendenrat des Campus Gera und der Studierendenrat des Campus Eisenach, sowie der Gesamtstudierendenrat, der durch den Zusammenschluss der gewählten Mitglieder der örtlichen Studierendenräte gebildet wird.
- (2) Die Gremien der Studierendenschaft sind die an jedem Campus einzurichtenden örtlichen Kurssprecherversammlungen, die sich jeweils aus den für jeden Kurs zu wählenden Kurssprechern am betreffenden Campus zusammensetzen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht.
- (2) Jeder Studierende hat das Recht, in den Organen oder Gremien der Studierendenschaft mitzuwirken.
- (3) Die Regelungen dieser Satzung sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.
- (4) ¹Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft an jedem Campus der Dualen Hochschule von ihren Mitgliedern Beiträge. ²Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung. ³Das Nähere regelt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule.

§ 4 Urabstimmung

- (1) ¹Die Urabstimmung entscheidet über grundsätzliche campusübergreifende Angelegenheiten der Studierendenschaft. ²Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe und Gremien der Studierendenschaft bindend und verpflichten sie zu deren Umsetzung.
- (2) Bei der Urabstimmung ist jedes Mitglied der Studierendenschaft mit einer Stimme stimmberechtigt.

- (3) Abweichend von Absatz 1 wird eine Urabstimmung nur unter den an einem Campus der Dualen Hochschule immatrikulierten Studierenden durchgeführt, falls über eine ausschließlich für den betreffenden Campus relevante Angelegenheit zu entscheiden ist; Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.
- (4) Die Urabstimmung findet statt
1. zur erstmaligen Entscheidung über diese Satzung sowie über die erste Wahlordnung zu den Organen der Studierendenschaft,
 2. zu Satzungsänderungen gemäß § 25,
 3. auf Beschluss eines Organs nach § 2 Absatz 1 mit Zweidrittelmehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder,
 4. auf Beschluss der Kurssprecherversammlung eines Campus mit der Mehrheit ihrer Mitglieder oder
 5. auf Antrag von mindestens 25 vom Hundert der an einem Campus immatrikulierten Studierenden.

§ 5 Durchführung der Urabstimmung

- (1) Die Urabstimmung wird spätestens 14 Kalendertage vor ihrer Durchführung von dem Wahlvorstand unter Benennung des Abstimmungsgegenstandes hochschulöffentlich bekanntgegeben.
- (2) ¹Die Urabstimmung wird in den Fällen des § 4 Absatz 4 Nr. 2 bis 5 als internetbasierte Online-Wahl an 14 aufeinanderfolgenden Kalendertagen (Abstimmungszeitraum) durchgeführt. ²Die Duale Hochschule stellt den Studierenden die erforderlichen technischen Rahmenbedingungen für die Wahl zur Verfügung.
- (3) ¹Findet die Urabstimmung im Fall des § 4 Absatz 4 Nr. 1 statt, so ist der Kanzler der Dualen Hochschule der Wahlleiter. ²Er bestimmt im Einvernehmen mit den amtierenden Studierendenvertretungen beider Campus unverzüglich einen Wahlvorstand für diese Urabstimmung. ³Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden sowie zwei Studierenden der Dualen Hochschule, aus deren Reihe der Wahlleiter einen Stellvertreter bestimmt.
- (4) Findet die Urabstimmung in den Fällen des § 4 Absatz 4 Nr. 2 bis 5 statt, so bestimmen die Vorsitzenden des Gesamtstudierendenrats, im Fall des § 4 Absatz 3 der Vorsitzende des betreffenden örtlichen Studierendensrats, unverzüglich einen Wahlvorstand für diese Urabstimmung,

- (5) Der Wahlvorstand nach Absatz 4 besteht aus mindestens drei Studierenden der Dualen Hochschule; im Übrigen sind die Regelungen aus § 4 Abs. 2 S. 3 und 4 sowie Abs. 4 und 5 Wahlordnung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudWO) entsprechend anzuwenden (§ 1 Abs. 2 DHGESTudWO).
- (6) Die Amtszeit des Wahlvorstandes endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des letzten Wahlprüfungsverfahrens der jeweiligen Urabstimmung.
- (7) Beschlüsse von Urabstimmungen erfolgen entsprechend der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Gültigkeit eines Beschlusses erfordert in den Fällen des § 4 Absatz 4 Nr. 2 bis 5, dass der Anteil der abgegebenen gültigen Stimmen mindestens fünfzehn vom Hundert aller für die Urabstimmung stimmberechtigten Studierenden ausmacht.

Zweiter Abschnitt: Örtliche Studierendende

§ 6 Örtliche Studierendende

- (1) ¹Als beschlussfassendes Organ ist der örtliche Studierendende des Campus Gera zuständig für alle Angelegenheiten der am Campus Gera immatrikulierten Studierenden und der örtliche Studierendende des Campus Eisenach für alle Angelegenheiten der am Campus Eisenach immatrikulierten Studierenden. ²Der örtliche Studierendende besteht aus sechs Vertretern der am betreffenden Campus immatrikulierten Studierenden. ³Zur Beratung und Beschlussfassung von den die Studierenden beider Campus betreffenden Angelegenheiten bilden die örtlichen Studierendende den Gesamtstudierendende; das Nähere regelt der Dritte Abschnitt.
- (2) ¹Die Mitglieder der neu gewählten örtlichen Studierendende kommen jeweils innerhalb von 14 Kalendertagen nach Beginn ihrer Amtszeit zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. ²Die Einberufung erfolgt durch den Wahlleiter nach § 4 DHGESTudWO. ³Der Studierendende bestimmt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 7 Aufgaben der örtlichen Studierendenträte

- (1) Die örtlichen Studierendenträte haben jeweils das alleinige Beschlussfassungsrecht
 1. in Angelegenheiten, welche ausschließlich die an dem jeweiligen Campus immatrikulierten Studierenden betreffen und
 2. zu den Benennungen der Mitglieder in den Gremien der Dualen Hochschule und deren Stellvertretern nach Maßgabe von Absatz 3.

- (2) Die örtlichen Studierendenträte führen die Beschlüsse der Urabstimmungen und die Beschlüsse des Gesamtstudierendenrats am jeweiligen Campus aus.

- (3) Die örtlichen Studierendenträte benennen unter Würdigung der Empfehlungen der örtlichen Kurssprecherversammlung nach § 17 Absatz 2 die Mitglieder der Studierenden und deren Stellvertreter in den Gremien der Dualen Hochschule unterhalb der zentralen Ebene nach § 116 ThürHG wie folgt:
 1. Für die Amtszeit von einem Jahr benennt gemäß § 118 Abs. 3 ThürHG der örtliche Studierenderrat des Campus Gera für die Koordinierungskommission des Campus Gera aus dem Kreis der in den Studienbereichen Soziales, Technik und Wirtschaft am Campus Gera immatrikulierten Studierenden je ein Mitglied und dessen Stellvertreter sowie der örtliche Studierenderrat des Campus Eisenach für die Koordinierungskommission des Campus Eisenach aus dem Kreis der in den Studienbereichen Technik und Wirtschaft am Campus Eisenach immatrikulierten Studierenden je ein Mitglied und dessen Stellvertreter.
 2. Für die Amtszeit von einem Jahr benennt gemäß § 119 Abs. 3 ThürHG für die Studienkommission des campusübergreifenden Studienbereichs Wirtschaft der örtliche Studierenderrat des Campus Gera aus dem Kreis der in dem Studienbereich am Campus Gera immatrikulierten Studierenden ein Mitglied und dessen Stellvertreter sowie der örtliche Studierenderrat des Campus Eisenach aus dem Kreis der in dem Studienbereich am Campus Eisenach immatrikulierten Studierenden ein Mitglied und dessen Stellvertreter.
 3. Für die Amtszeit von einem Jahr benennt gemäß § 119 Abs. 3 ThürHG für die Studienkommission des campusübergreifenden Studienbereichs Technik der örtliche Studierenderrat des Campus Gera aus dem Kreis der in dem Studienbereich am Campus Gera immatrikulierten Studierenden ein Mitglied und dessen Stellvertreter sowie der örtliche Studierenderrat des Campus Eisenach aus dem Kreis der in dem Studienbereich am Campus Eisenach immatrikulierten Studierenden ein Mitglied und dessen Stellvertreter.

4. Für die Amtszeit von einem Jahr benennt gemäß § 119 Abs. 3 ThürHG der örtliche Studierendenrat des Campus Gera für die Studienkommission des Studienbereichs Soziales am Campus Gera aus dem Kreis der in dem Studienbereich am Campus Gera immatrikulierten Studierenden zwei Mitglieder und deren Stellvertreter.

§ 8 Wahl der örtlichen Studierendenräte

- (1) Die Wahl der örtlichen Studierendenräte wird in der DHGESTudWO geregelt, soweit nicht diese Satzung etwas Anderes regelt.
- (2) ¹Die sechs Mitglieder des örtlichen Studierendenrats werden in der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten bei der Wahl auf sich vereinen konnten, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. ²Bei einer Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge der Kandidaten das Los, welches durch den Wahlleiter unmittelbar nach der Auszählung der Stimmen gezogen wird.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der je Campus ersten auf Grundlage dieser Satzung gewählten örtlichen Studierendenräte beginnt mit der Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter und endet mit Ablauf des 30. Septembers 2020. ²Die Mitglieder der nachfolgenden Studierendenräte werden jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, die mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des jeweils vorausgegangenen Studierendenrats beginnt.

§ 9 Ausscheiden aus den örtlichen Studierendenräten

- (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem örtlichen Studierendenrat aus
 1. durch Rücktritt,
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. mit dem satzungsmäßigen Ablauf seiner Amtszeit.
- (2) Der Rücktritt hat durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des örtlichen Studierendenrats oder ausnahmsweise gegenüber seinem Stellvertreter zu erfolgen.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied aus dem örtlichen Studierendenrat aus, so rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Kandidat entsprechend der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die die einzelnen Kandidaten bei der Wahl auf sich vereinen konnten, als Mitglied für die restliche Amts-

zeit des ausgeschiedenen Mitglieds nach, sofern der betreffende Kandidat wenigstens mit einer Stimme gewählt worden war (§ 10 Absatz 2 DHGESTudWO); bei Stimmengleichheit ist der Losentscheid nach § 8 Absatz 2 Satz 2 ausschlaggebend. ²Ist ein solcher Kandidat nicht vorhanden, dann bestimmt die örtliche Kurssprecherversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder das nachrückende Mitglied. ³Ein nach Satz 2 bestimmtes Mitglied des örtlichen Studierendenrats verliert seinen Sitz, sobald es nach § 20 aus der Kurssprecherversammlung ausscheidet; in diesem Fall kommt Satz 2 wieder zur Anwendung.

§ 10 Sitzungen der örtlichen Studierendenräte

- (1) Der Vorsitzende des örtlichen Studierendenrats kann den Studierendenrat des Campus jederzeit mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen mittels Mitteilung in Textform einberufen.
- (2) Der Vorsitzende muss den örtlichen Studierendenrat einberufen, wenn die Kurssprecherversammlung des betreffenden Campus oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenrats dies bei ihm beantragt.
- (3) Mitglieder des Studierendenrats können an den Sitzungen auch über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, soziale Netzwerke im Internet) teilnehmen.

§ 11 Beschlussfassung der örtlichen Studierendenräte

- (1) ¹Der örtliche Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; § 10 Absatz 3 findet Anwendung. ²Beschlüsse können auch über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, soziale Netzwerke im Internet) oder im Umlaufverfahren, sofern dem kein Mitglied widerspricht, gefasst werden.
- (2) ¹Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Enthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt. ²Die Beschlüsse sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Dritter Abschnitt: Gesamtstudierendenrat

§ 12 Gesamtstudierendenrat

- (1) Der Gesamtstudierendenrat ist der Zusammenschluss der örtlichen Studierendenträte und zugleich das zentrale beschlussfähige Organ der Studierendenschaft der Dualen Hochschule.
- (2) ¹Der Vorsitz des Gesamtstudierendenrats wird durch eine Doppelspitze bestehend aus den Vorsitzenden der örtlichen Studierendenträte gebildet; für die Stellvertreter der Vorsitzenden gilt Entsprechendes. ²Die Vorsitzenden des Gesamtstudierendenrats vertreten die Studierendenschaft nach außen; die fallweise Übertragung der Vertretungsmacht eines der Vorsitzenden auf den Stellvertreter des anderen Vorsitzenden ist zulässig.

§ 13 Aufgaben des Gesamtstudierendenrats

- (1) Soweit keine Urabstimmung gegeben ist, hat der Gesamtstudierendenrat das alleinige Beschlussfassungsrecht
 1. für alle campusübergreifenden Angelegenheiten der Studierendenschaft der Dualen Hochschule,
 2. für die diese Satzung ergänzenden Ordnungen der Studierendenschaft der Dualen Hochschule nach § 25 und
 3. für die Benennung des nach § 34 Abs. 7 S. 2 ThürHG zur Teilnahme an den Hochschulratssitzungen berechtigten Vertreters aus dem Kreis seiner Mitglieder.
- (2) Der Gesamtstudierendenrat beruft gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder in den Fällen des § 24 Absatz 1 die Schiedskommission ein.
- (3) Der Gesamtstudierendenrat führt die Beschlüsse der Urabstimmungen in campusübergreifenden Angelegenheiten aus und erstellt die Jahresberichte der Studierendenschaft.

§ 14 Sitzungen des Gesamtstudierendenrats

- (1) Die beiden Vorsitzenden des Gesamtstudierendenrats können den Gesamtstudierendenrat jederzeit mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen mittels Mitteilung in Textform einberufen.
- (2) Die beiden Vorsitzenden des Gesamtstudierendenrats müssen den Gesamtstudierendenrat einberufen, wenn ein örtlicher Studierenderrat dies bei ihm beantragt.
- (3) Mitglieder des Gesamtstudierendenrats können an den Sitzungen auch über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, soziale Netzwerke im Internet) teilnehmen.

§ 15 Beschlussfassung des Gesamtstudierendenrats

- (1) ¹Der Gesamtstudierendenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; § 14 Absatz 3 findet Anwendung. ²Beschlüsse können auch über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, soziale Netzwerke im Internet) oder im Umlaufverfahren, sofern dem kein Mitglied widerspricht, gefasst werden.
- (2) ¹Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Enthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt. ²Die Beschlüsse sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

Vierter Abschnitt: Kurssprecherversammlung und Kurssprecher

§ 16 Kurssprecherversammlung und Kurssprecher

- (1) ¹Die in den Studienrichtungen immatrikulierten Studierenden eines Studierendenjahrgangs werden durch die Studienorganisation der Dualen Hochschule Kursen zugeordnet, die für die Studiendauer fest angelegt sind. ²Die Studierenden jedes Kurses wählen gemäß § 21 S. 1 aus ihrem Kreis einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.
- (2) ¹Die Kurssprecherversammlung eines Campus besteht aus den gewählten Kurssprechern des Campus. ²Die Kurssprecherversammlung bestimmt aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen Vor-

sitzenden und dessen Stellvertreter; diese sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben.

§ 17 Aufgaben der Kurssprecherversammlung

- (1) ¹Die Kurssprecherversammlung eines Campus unterstützt den örtlichen Studierendenrat und die Studierenden des Campus bei der Vertretung ihrer studentischen Interessen und der Organisation des studentischen Lebens. ²Sie berät zu den Angelegenheiten der an dem Campus immatrikulierten Studierenden und kann Empfehlungen, Anfragen und Anträge an den örtlichen Studierendenrat stellen.
- (2) Die Kurssprecherversammlung eines Campus gibt dem örtlichen Studierendenrat Empfehlungen für die Benennung der Mitglieder der Studierenden in den Gremien der Dualen Hochschule und deren Stellvertreter gemäß § 7 Absatz 3.
- (3) Die Kurssprecherversammlung eines Campus ist berechtigt, Empfehlungen zu den Wahlen der örtlichen Studierendenräte abzugeben.
- (4) Die Kurssprecherversammlung bestimmt im Falle des § 9 Absatz 3 Satz 2 nachrückende Mitglieder des örtlichen Studierendenrats aus dem Kreis ihrer Mitglieder.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse der Kurssprecherversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Kurssprecherversammlung eines Campus kann die Kurssprecherversammlung jederzeit mit einer Frist von mindestens sieben Kalendertagen mittels Mitteilung in Textform einberufen.
- (2) Der Vorsitzende der Kurssprecherversammlung eines Campus muss die Kurssprecherversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kurssprecher des Campus dies bei ihm beantragen.
- (3) ¹Die Stellvertreter der Kurssprecher haben Teilnahme- und Rederecht an den Sitzungen der betreffenden Kurssprecherversammlung. ²Das Stimmrecht des Stellvertreters eines Kurssprechers in der Kurssprecherversammlung beschränkt sich auf den Verhinderungsfall des Mitglieds, das durch ihn vertreten wird.

- (4) Mitglieder der Kurssprecherversammlung können an den Sitzungen auch über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, soziale Netzwerke im Internet) teilnehmen.

§ 19 Beschlussfassung der Kurssprecherversammlung

- (1) ¹Die Kurssprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als ein Viertel der Mitglieder, im Fall des § 17 Absatz 4 mehr als die Hälfte der Mitglieder, anwesend sind; § 18 Absatz 4 findet Anwendung. ²Beschlüsse können auch über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, soziale Netzwerke im Internet) oder im Umlaufverfahren, sofern dem kein Mitglied widerspricht, gefasst werden.
- (2) ¹Die Beschlüsse sind grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen; Enthaltungen werden bei der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt. ²Im Fall des § 4 Absatz 4 Nr. 4 (Einleitung einer Urabstimmung auf Antrag einer Kurssprecherversammlung) bedarf es der Stimmenmehrheit aller Mitglieder der beantragenden Kurssprecherversammlung. ³Die Beschlüsse sind unverzüglich der Studierendenschaft am Campus bekannt zu geben.

§ 20 Ausscheiden aus der Kurssprecherversammlung

Ein Mitglied scheidet aus der Kurssprecherversammlung durch Ausscheiden als Kurssprecher nach § 22 aus.

§ 21 Wahl der Kurssprecher

¹Jeder Kurs wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl aus dem Kreis seiner Mitglieder innerhalb von 15 Kalendertagen nach Beginn der ersten Theoriephase einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter. ²Die Amtszeit beginnt jeweils mit der Feststellung des Ergebnisses der Wahl und endet mit dem Ausscheiden nach § 22 Absatz 1. ³Die Kurssprecher und deren Stellvertreter sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 22 Ausscheiden als Kurssprecher

- (1) Ein Kurssprecher oder dessen Stellvertreter scheidet aus
 1. durch Rücktritt,
 2. durch Exmatrikulation oder Kurswechsel oder
 3. durch Abwahl.

- (2) ¹Der Rücktritt nach Absatz 1 Nr. 1 hat durch Erklärung gegenüber dem Kurs zu erfolgen. ²Die Abwahl nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgt mit der von der Mehrheit der Studierenden des Kurses initiierten und durchgeführten Wahl eines neuen Kurssprechers bzw. Stellvertreters.

- (3) Scheidet ein Kurssprecher aus, so ist – sofern nicht bereits geschehen – durch den betreffenden Kurs unverzüglich ein neuer Kurssprecher zu wählen; Entsprechendes gilt für den Stellvertreter des Kurssprechers.

§ 23 Aufgaben der Kurssprecher

- (1) Der Kurssprecher vertritt die Interessen seines Kurses in der örtlichen Kurssprecherversammlung sowie gegenüber den Professoren, den Lehrbeauftragten, den Studienrichtungsleitern, der Hochschulleitung und den sonstigen Mitarbeitern der Dualen Hochschule.

- (2) Der Kurssprecher gibt sämtliche relevante Informationen aus der Kurssprecherversammlung und aus ihm bekannt gewordenen Beschlüssen der in § 2 genannten Organe an seinen Kurs weiter (Multiplikatorenfunktion).

Fünfter Abschnitt: Schiedsverfahren

§ 24 Schiedskommission

- (1) Nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ThürHG wird eine Schiedskommission tätig
 1. bei Streitigkeiten über die Anwendung dieser Satzung und
 2. bei anhaltender Beschlussunfähigkeit des Gesamtstudierendenrats aufgrund Uneinigkeit zwischen den örtlichen Studierendenräten in unaufschiebbaren Angelegenheiten.

- (2) Die Schiedskommission hat die Kompetenz, Streitigkeiten zu schlichten und hierzu Empfehlungen an die Streitparteien zu geben.
- (3) ¹Die Schiedskommission wird auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Gesamtstudierendenrats einberufen. ²Sie besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. ³Der Vorsitzende soll kein Mitglied der Studierendenschaft, aber Mitglied der Dualen Hochschule sein; die Beisitzer müssen Mitglieder der Studierendenschaft, aber dürfen nicht gleichzeitig Mitglied eines gewählten Organs der Studierendenschaft sein.
- (4) Die Mitglieder der Schiedskommission werden durch den Gesamtstudierendenrat anlassbezogen bestellt; § 13 Absatz 2 findet entsprechend Anwendung.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 25 Satzungsänderung

- (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft nach § 4 Absatz 4 Nr. 2 geändert werden.
- (2) Die Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Präsidenten der Dualen Hochschule nach § 79 Abs. 2 S. 4 ThürHG.

§ 26 Ergänzungsordnungen

Der Gesamtstudierendenrat erlässt zur Ergänzung dieser Satzung eine Beitragsordnung und eine Finanzordnung der Studierendenschaft.

§ 27 Übergangsbestimmung

Bis zur konstituierenden Sitzung der ersten auf Grundlage dieser Satzung gewählten Organe und Gremien der Studierendenschaft der Dualen Hochschule werden deren Aufgaben durch die davor tätigen Studierendenvertretungen wahrgenommen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudWO) vom 15. Januar 2019

Die Studierendenschaft der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (im Weiteren: Duale Hochschule) hat auf Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 2 in Verbindung mit § 23 Abs. 7 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), durch die Urabstimmung vom 20. Dezember 2018 nachfolgende Wahlordnung beschlossen. Der Präsident der Dualen Hochschule hat diese Ordnung analog § 79 Abs. 2 S. 4 ThürHG am 15. Januar 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlorgane
- § 5 Wahlausschreiben
- § 6 Wählerverzeichnis
- § 7 Wahlvorschlag und Kandidatenlisten
- § 8 Wahlverfahren und Stimmabgabe
- § 9 Stimmenauszählung
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntmachung
- § 11 Wahlprüfung, Wiederholungswahl
- § 12 Verlust des Mandats und Nachrücken
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Fristenplan

Präambel

¹Die Duale Hochschule erteilt ihre Studienangebote an ihrem Campus in Gera und an ihrem Campus in Eisenach. ²Durch die versetzte Präsenz der Studierendenjahrgänge an der Dualen Hochschule im Wechsel zwischen den Theorie- und Praxisphasen sind zu keinem Zeitpunkt alle Studierenden gleichzeitig an der Dualen Hochschule anwesend, da sich stets mindestens ein Studierendenjahrgang in der Praxisphase befindet. ³Diese Wahlordnung der Studierendenschaft trägt den Besonderheiten der räumlichen Campustrennung und des überlappenden Wechsels zwischen Theorie- und Praxisphasen umfassend Rechnung. ⁴Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten in geschlechtsneutraler Form. ⁵Textform bedeutet jede lesbare, dauerhafte Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist (z. B. E-Mail); einer eigenhändigen Unterschrift bedarf es nicht. ⁶Die Anlage 1 (Fristenplan für die Wahl) ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen zu den örtlichen Studierendenräten der Dualen Hochschule gemäß § 8 Satzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule Gera-Eisenach (DHGESTudSatz).
- (2) Für die Durchführung der Urabstimmungen der Studierenden der Dualen Hochschule gemäß § 4 und § 5 DHGESTudSatz sind die betreffenden Regelungen in dieser Wahlordnung entsprechend anzuwenden, soweit nicht in der DHGESTudSatz etwas Anderes geregelt ist.

§ 2 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Studierenden, welche bis zum letzten Kalendertag vor dem Kalendertag der Versendung der Wahlunterlagen nach § 8 Absatz 2 Satz 1 an der Dualen Hochschule immatrikuliert und in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die sechs Mitglieder des örtlichen Studierendenrats werden in freier, gleicher und geheimer Wahl aus dem Kreis der und von den an dem Campus immatrikulierten Studierenden gewählt. Die in § 8 Absatz 2 und 3 DHGESTudSatz normierten Grundsätze behalten ihre Gültigkeit und dürfen durch diese Wahlordnung nicht unterlaufen werden.
- (2) ¹Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist mit einer Stimme stimmberechtigt. ²Die Stimmabgabe erfolgt an zehn aufeinanderfolgenden Kalendertagen und beginnt spätestens zehn Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung.
- (3) ¹Die je Campus ersten auf Grundlage dieser Satzung durchgeführten Wahlen der örtlichen Studierendenräte sollen im 1. Quartal 2019 durchgeführt werden. ²Nach § 8 Absatz 3 DHGESTudSatz beginnt die Amtszeit der hierbei gewählten Mitglieder mit der Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter und endet mit Ablauf des 30. Septembers 2020. ³Die Mitglieder der nachfolgenden Studierendenräte sollen zeitgleich mit den Wahlen der Vertreter der Mitgliedergruppe der Studierenden für den Senat der Dualen Hochschule gewählt werden. ⁴Die Mitglieder der örtlichen Studierendenräte werden dann jeweils für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, die mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des jeweils vorausgegangenen Studierendenrats beginnt.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Die Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlvorstand.
- (2) ¹Die örtliche Kurssprecherversammlung gemäß § 16 Absatz 2 DHGESTudSatz bestellt für die Wahl des örtlichen Studierendenrats bis spätestens 42 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung einen örtlichen Wahlvorstand, dessen Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten örtlichen Studierendenrats endet. ²Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Studierenden des betreffenden Campus der Dualen Hochschule. ³Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Wahlleiter als Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁴Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Wahl verantwortlich, er führt die Geschäfte des Wahlvorstands und leitet dessen Sitzungen.
- (3) ¹Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören. ²Ein Mitglied des Wahlvorstands scheidet im Fall der eigenen Kandidatur automatisch aus dem Wahlvorstand aus.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstands aus dem Wahlvorstand aus, dann bestellt die Kursprecherversammlung unverzüglich ein Ersatzmitglied.
- (5) ¹Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Sitzungen des Wahlvorstandes können auch über Fernkommunikationsmittel (z.B. Videokonferenz, soziale Netzwerke im Internet) durchgeführt werden. ³Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet hochschulöffentlich. ⁴Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Wahlvorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben Wahlhelfer bestellen.
- (6) ¹Über die Sitzungen des Wahlvorstands, insbesondere über die darin gefassten Beschlüsse, und über die Ermittlung des Wahlergebnisses sind Niederschriften anzufertigen. ³Die Niederschriften sind vom Wahlleiter und dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und bis zum Ablauf der Amtszeit des gewählten Studierendensrats aufzubewahren.
- (7) Der Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlvorstands und bestellte Wahlhelfer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.
- (8) Der örtliche Studierendensrat hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Wahlausschreiben

- (1) ¹Der Wahlleiter hat die Wahl durch Aushang eines Wahlausschreibens spätestens 37 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Das Wahlausschreiben informiert über
1. den zu wählenden örtlichen Studierendensrat, die Zahl der entfallenden Sitze gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 DHGESTudSatz und die jeweilige Amtszeit gemäß § 8 Absatz 3 DHGESTudSatz,
 2. die Bekanntmachung des Wählerverzeichnisses gemäß § 6 Absatz 2 mit Orts- und Zeitraumangabe sowie die Einspruchsmöglichkeit (§ 6 Absatz 3) hiergegen,
 3. die Wahlberechtigung gemäß § 2 Absatz 1,
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge gemäß § 7 Absatz 1 einzureichen, sowie die hierfür geltenden Fristen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1,

5. das Wahlverfahren gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und den Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1,
6. den Stimmabgabezeitraum gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2,
7. den Termin und den Ort der Stimmenauszählung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3,
8. den Wahlleiter und seinen Stellvertreter gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3.

§ 6 Wählerverzeichnis

- (1) Der Kanzler der Dualen Hochschule erstellt bis spätestens 32 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung ein Wählerverzeichnis der Studierenden.
- (2) ¹Das Wählerverzeichnis ist durch den Wahlvorstand hochschulöffentlich zur Einsichtnahme bekanntzugeben. ²Diese Bekanntgabe beginnt spätestens 31 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung und endet spätestens 27 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung.
- (3) ¹Jeder Wahlberechtigte hat das Recht innerhalb des in Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitraumes Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter zu erheben. ²Der Wahlvorstand trifft über die Einsprüche bis spätestens 24 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung eine Entscheidung.
- (4) ¹Ab dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Beginn der Bekanntgabe des Wählerverzeichnisses erfolgt die Eintragung oder Streichung von Studierenden im Wählerverzeichnis nur noch auf rechtzeitigen Einspruch sowie von Amts wegen in Fällen offensichtlicher Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses. ²Streichungen wegen Exmatrikulation sind bis zum letzten Kalendertag vor dem Kalendertag der Versendung der Wahlunterlagen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 möglich.
- (5) Studierende, die erst ab dem Kalendertag der Versendung der Wahlunterlagen gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 an der Dualen Hochschule immatrikuliert werden, können nicht mehr in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

§ 7 Wahlvorschlag und Kandidatenlisten

- (1) Die Kandidaten nominieren sich selbst als Einzelwahlvorschläge (Selbstnominierung) durch Mitteilung in Textform an den Wahlleiter unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens sowie ihres Studienjahres und der Studienrichtung, in der sie jeweils immatrikuliert sind.
- (2) Die Wahlvorschläge nach Absatz 1 sind spätestens 22 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung bei dem Wahlleiter einzureichen (Einreichungsfrist).
- (3) Der Widerruf eines Wahlvorschlags kann durch den betreffenden Kandidaten nur bis spätestens 18 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung in Textform gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden (Widerrufsfrist); ansonsten gilt der Wahlvorschlag gleichzeitig als Zustimmung des Kandidaten, die Wahl gegebenenfalls auch anzunehmen.
- (4) ¹Der Wahlvorstand beschließt spätestens 15 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge und hält alle zugelassenen Wahlvorschläge in einer endgültigen Kandidatenliste fest. ²Der Wahlleiter gibt die endgültige Kandidatenliste spätestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung hochschulöffentlich bekannt.
- (5) ¹Befinden sich auf der endgültigen Kandidatenliste nicht mehr Kandidaten als im örtlichen Studierendenrat vorgesehene Sitze, dann gelten die betreffenden Kandidaten als gewählt (Wahlergebnis); §§ 8 bis 10 finden in diesem Fall keine Anwendung. ²Der Wahlvorstand informiert in diesem Fall unverzüglich hochschulöffentlich über das Wahlergebnis. ³Bleiben in diesem Fall noch Sitze im örtlichen Studierendenrat unbesetzt, dann bestimmt die örtliche Kurssprecherversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder die Mitglieder für die unbesetzten Sitze. ⁴Ein nach Satz 3 bestimmtes Mitglied des örtlichen Studierendenrats verliert seinen Sitz, sobald es nach § 20 DHGESTudSatz aus der Kurssprecherversammlung ausscheidet. ⁵In diesem Fall kommt § 9 Absatz 3 Satz 2 DHGESTudSatz zur Anwendung.

§ 8 Wahlverfahren und Stimmabgabe

- (1) ¹Die Wahl erfolgt als internetbasierte Online-Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. ²Die Duale Hochschule stellt den Studierenden die erforderlichen technischen Rahmenbedingungen für die Online-Wahl zur Verfügung.

- (2) ¹Die Wahlunterlagen (z. B. die Zugangsdaten am Wahlportal) werden spätestens 12 Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung elektronisch versendet. ²Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. ²Der elektronische Stimmzettel, auf dem die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der endgültigen Kandidatenliste nach § 7 Absatz 4 Satz 1 aufgeführt sind, ist elektronisch auszufüllen und abzuschicken. ³Bei jedem Wahlvorschlag ist der Nachname und Vorname sowie das Studienjahr und die Studienrichtung des zugelassenen Kandidaten aufgeführt. ⁴Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 höchstens eine Stimme abgegeben werden darf.

§ 9 Stimmenauszählung

- (1) ¹Der Wahlvorstand veranlasst nach der Beendigung der internetbasierten Online-Wahl die computerbasierte Auszählung der abgegebenen Stimmen. ²Die Auszählung sowie gegebenenfalls notwendige Losentscheide nach § 8 Absatz 2 Satz 2 DHGESTudSatz erfolgen hochschulöffentlich. ³Der Termin und der Ort der Auszählung werden durch den Wahlvorstand festgelegt und mit der Wahlausschreibung gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 7 bekannt gemacht. ⁴Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist gemäß § 4 Absatz 6 eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet über die Ungültigkeit von Stimmen.

§ 10 Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntmachung

- (1) Spätestens einen Kalendertag nach dem Tag der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand als Ergebnis der Wahl formell fest
1. die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler,
 2. die Zahl der ungültigen Stimmzettel und die Zahl der gültigen Stimmzettel,
 3. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidaten entfallen sind; bei Stimmgleichheit den Losentscheid,
 4. die damit zu Mitgliedern des örtlichen Studierendensrats gewählten Kandidaten.
- (2) Mitglieder im örtlichen Studierendensrat können nur Kandidaten werden, die wenigstens eine Stimme erhalten haben.

- (3) ¹Der Wahlleiter macht das Ergebnis der Wahl spätestens einen Kalendertag nach dem Tag der Stimmauszählung hochschulöffentlich bekannt. ²Er hat zugleich auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 11 Absatz 1 hinzuweisen sowie die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Wahl angefochten werden kann, mitzuteilen.

§ 11 Wahlprüfung, Wiederholungswahl

- (1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann das Wahlergebnis bis zum fünften Kalendertag nach dessen öffentlicher Bekanntmachung anfechten (Anfechtungsfrist). ²Die Anfechtung ist in Textform beim Wahlleiter einzureichen und innerhalb der Anfechtungsfrist zu begründen. ³Über die Wahlanfechtung entscheidet der Wahlvorstand nach den Regeln des § 4 Absatz 5 bis zum zehnten Kalendertag nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses.
- (2) ¹Ist aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 Satz 3 das Ergebnis der Hauptwahl als Ganzes ungültig, dann ist unverzüglich eine Wiederholungswahl einzuleiten und zügig durchzuführen. ²Bei der Wiederholungswahl wird aufgrund der Wahlvorschläge und des Wählerverzeichnisses der Hauptwahl gewählt. ³Die Wahlvorschläge können nur soweit geändert werden, wie sich dies aus der Wahlprüfungsentscheidung ergibt oder ein Kandidat nicht mehr wählbar ist. ⁴Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Neuwahl; abweichend hiervon kann der Wahlvorstand verkürzte Fristen bestimmen.

§ 12 Verlust des Mandats und Nachrücken

- (1) ¹Ein Mitglied verliert seinen Sitz im örtlichen Studierendenrat durch die in § 9 Absatz 1 DHGE-StudSatz genannten Gründe oder aufgrund einer unanfechtbaren Entscheidung des Wahlvorstandes gemäß § 11 Absatz 1 Satz 3. ²Im Übrigen finden § 9 Absatz 3 Satz 3 DHGESTudSatz sowie § 7 Absatz 5 Satz 4 Anwendung.
- (2) ¹Durch das Ausscheiden des Mitglieds nach Absatz 1 wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt. ²Das Nachrücken ist in § 9 Absatz 3 DHGESTudSatz geregelt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Kalendertag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Dualen Hochschule Gera-Eisenach in Kraft.

Anlage 1: Fristenplan

(Angabe von Kalendertagen ohne Erläuterung sind Angaben iSd. Ordnung und bedeuten: „spätestens ... Kalendertage vor dem Kalendertag der Stimmenauszählung“)

Kalendertage	Vorgang	§§ der Ordnung
42	Bestellung Wahlvorstand	§ 4 Absatz 2 Satz 1
37	Wahlausschreibung	§ 5 Absatz 1 Satz 1
32	Erstellung Wählerverzeichnis	§ 6 Absatz 1
31	Beginn Bekanntgabe Wählerverzeichnis	§ 6 Absatz 2 Satz 2
27	Ende Bekanntgabe Wählerverzeichnis	§ 6 Absatz 2 Satz 2
31	Beginn Einspruchsfrist Wählerverzeichnis	§ 6 Absatz 3 Satz 1
27	Ende Einspruchsfrist Wählerverzeichnis	§ 6 Absatz 3 Satz 1
24	Einspruchsprüfung	§ 6 Absatz 3 Satz 2
22	Wahlvorschläge	§ 7 Absatz 2
18	Widerruf Wahlvorschlag	§ 7 Absatz 3 Satz 1
15	Zulassung Wahlvorschläge	§ 7 Absatz 4 Satz 1
14	Bekanntgabe endgültige Kandidatenliste	§ 7 Absatz 4 Satz 2
12	Versendung der Wahlunterlagen	§ 8 Absatz 2 Satz 1
10	Stimmabgabe - 1. Wahltag	§ 3 Absatz 2 Satz 2
1	Stimmabgabe - letzter Wahltag	§ 3 Absatz 2 Satz 2
0	Stimmenauszählung	§ 9 Absatz 1
spät. 1 nach Stimmen- auszählung	Feststellung Wahlergebnis	§ 10 Absatz 1
spät. 1 nach Stimmen- auszählung	Bekanntgabe Wahlergebnis	§ 10 Absatz 3 Satz 1
bis 5 nach Bekannt- gabe Wahlergebnis	Wahlanfechtungsfrist	§ 11 Absatz 1 Satz 1
bis 10 nach Bekannt- gabe Wahlergebnis	Entscheidung Wahlanfechtung	§ 11 Absatz 1 Satz 3